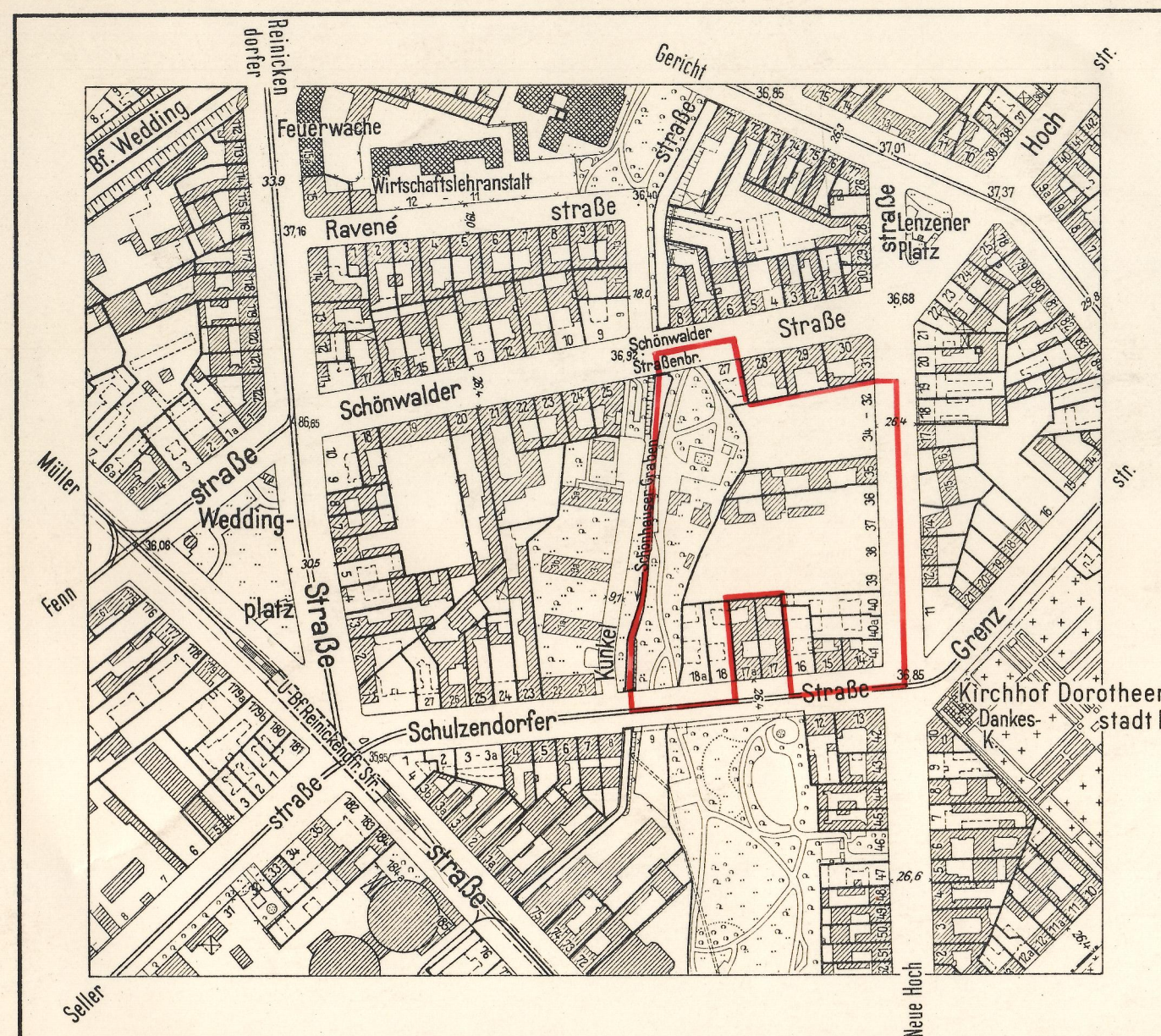




## Planergänzungsbestimmungen

1. Dachform: Pultdach.
2. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
3. Bei dem Wohngebäude an der Grenze zwischen den Grundstücken Neue Hochstraße 35 und 36 sind, unbeschadet privater Rechte Dritter, Fenster und Traufüberstand zulässig.
4. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke – ausgenommen in Vorgärten – können ausnahmsweise weitere Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen, wie Müllhäuschen usw., zugelassen werden.
5. Die Einteilung des Straßenraumes und die Uferausbildung des Schönhauser Grabens sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die Führung und Abmessung der Wohnwege, die Lage und Abmessung der Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Wirtschaftsflächen, die mit der sonstigen Nutzung des Grundstücks in Zusammenhang stehen, sind nicht Gegenstand der Festsetzung; Veränderungen können auf Kosten der privaten Grünflächen gefordert oder zugelassen werden.
7. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Zu diesem Bebauungsplan gehören:

- a. ein Blatt der innerhalb des Geltungsbereichs aufgehobenen Baulinien
- b. ein Eigentümerverzeichnis

Zu diesem Bebauungsplan gehört das

Deckblatt vom 15. Juli 1960  
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)Die Übereinstimmung der Abzeichnung  
mit dem Original des Bebauungsplans  
bescheinigt

Berlin, den 29. September 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

  
Obervermessungsrat

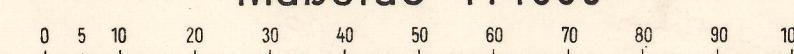
## Bebauungsplan III-6

für die Grundstücke

Schulzendorfer Straße 14-16, 18-19,  
Neue Hochstraße 32-41, Schönwalder Straße 26, 27  
und Schönhauser Graben (Panke)

im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



## Zeichenerklärung

## A. Festsetzungen

## Baulinien

 Straßenbegrenzungslinie  
 zwingende Baulinie  
 Baugrenze

## Beschränkungen

Gehrecht

## Überbaubare Flächen

1. Art der Nutzung  
Zulässigkeit wie in den Bestimmungen  
über die Baugelände gem. § 7 der  
Baurechtsordnung in der Fassung vom 21.11.1958
 § 7 Nr. 8 (allg. Wohngebiet)  
 eingeschossige Garagen  
für Eigenbedarf der Mieter

## 2. Maß der Nutzung

② Anzahl der Vollgeschosse bei Einzelfestsetzung

Nicht überbaubare  
Flächen Frei- u.  
Verkehrsflächen
 öffentliche Freifläche  
 öffentliche Grünfläche  
 private Grünfläche  
 Gewässer  
 Straßenland

## B. Sonstige Eintragungen

## Grenzen usw.

 vorhanden  
 geplant  
 aufzuheben  
 Grenze des Geltungsbereiches  
 Grundstücksgrenze  
 Eigentumsgrenze  
 Bordkante  
 Gleisachse
Gebäude  
mit Geschöbanzahl
 Wohn- und Mischbauten  
 Geschäfts-, Lager-, Gewerbe-,  
und Industriebauten

## Abkürzungen

 K = Kinderspielfläche  
 M = Fläche für Mülltonnen  
 W = Wageneinstellplatz

## Aufgestellt:

Der Senator  
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Wedding  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für StadtplanungKlatt  
Amtsleiter 5. 6. 59

Berlin, den 3. 7. 1959

Nicklitz  
BezirksstadtratDer Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung  
mit Beschluß vom 24. 9. 1959 erhalten und wurde  
in der Zeit vom 8. 1. 1960 bis 5. 2. 1960 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 8. 2. 1960

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für StadtplanungKlatt  
AmtsleiterDer Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die  
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949  
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom  
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 10. August 1960

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler